Verfassungskunde [Teil 2]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **14 (1893)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-258691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Aufsichtskommission hielt während des Winters zwei Sitzungen, die eine im Oktober, die andere im Januar, um mit dem Vorsteher über das Wohl und Weh, das Werden und Gedeihen der Schülerwerkstätte zu beraten.

Dank allen diesen Herren, die in der einen oder andern Weise, bewusst oder unbewusst zum Gedeihen der Schülerwerkstätte beigetragen haben! Mögen sie ihr bezeugtes Wohlwollen dem Arbeitsunterricht gegenüber bewahren! Möge auch dieser Bericht, dessen Veröffentlichung den Zweck hat, nicht nur der Schülerwerkstätte, sondern den Knabenhandarbeitsschulen überhaupt in unserer Stadt neue Freunde, neue Gönner namentlich in den oberen Kreisen der Bevölkerung zu erwerben, den gewünschten Erfolg haben.

Basel, April 1893. *S. Rudin.*

Verfassungskunde.

Im Anfang unserer kleinen Staatswesen war der Militärdienst des Bürgers erste Pflicht. Die vielen Feldzüge und Befestigungen von Schlössern und Ortschaften, Thalsperren etc. verursachten aber auch ausserordentliche Ausgaben. Zur Deckung derselben wurde schon früh denjenigen Bürgern, welche wegen Gebrechlichkeit nicht kriegstüchtig waren, die Militärpflichtersatzsteuer auferlegt. Im Kanton Bern wurden auf das Gebot der Regierung in allen Gemeinden besondere Kriegsfonds (sog. Reisbüchsen) angelegt für künftige Kriege. In Schwyz dehnte die Landsgemeinde die Militärpflichtersatzsteuer schon im XIII. Jahrhundert auf die Witwen aus. Zu den regelmässigen Steuern kamen hin und wieder auch noch ausserordentliche. So legten sich die Bürger von Bern 1384 eine 2 1/2 % Vermögenssteuer auf zur Bezahlung der Kriegsschulden, während mancher heute unzufrieden ist, wenn er dem Staate 2 ‰ Vermögenssteuer zahlen soll. Diese Opferwilligkeit der Vorfahren, welche neben den vielen Kriegszügen für das Gemeinwesen zudem noch solche finanzielle Opfer brachten, zeugt von ihrem ausserordentlichen Gemeinsinn. Wachstum und Grösse des Staates war das Bestreben und der Stolz der Bürger und der Hauptgedanke, der in guten und bösen Tagen sie beseelte und in Krieg und Frieden sie zu den grössten Leistungen befähigte. So erweiterte sich im Bürger der geistige Horizont: aus der Liebe zu seinem Hause und seiner Familie erblühte die edle Liebe zum Vaterland.